

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung per Telemedizin gültig und für alle vorteilhaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

offenbar gibt es bzgl. der Gültigkeit unserer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (=“AU“) Missverständnisse, die ich hiermit gerne ausräume.

1. Unsere Tele-AU durch Privatärzte

Ich bin Geschäftsführer der Firma Dr. Ansay AU-Schein GmbH, welche über eine online Plattform AU-Scheine per telemedizinischem Verfahren durch Ärzte vermittelt.

Bisher hat unser Service über 100.000 AUs vermittelt, gemäß unserer Kenntnis mit 99,99% Akzeptanz bei Arbeitgebern und Krankenkassen sowie 0% Fehldiagnosen. Die Ausstellung einer AU über unseren Service ist innerhalb eines Kalenderjahres nur begrenzt möglich (4x für eine Erkältung, 2x für Rückenschmerzen, Migräne, Blasenentzündung und Stress, mit mindestens 17 Tagen Abstand zwischen den Ausstellungen).

Unsere approbierten Privatärzte können eine AU für einen Zeitraum von maximal 7 Tagen ausstellen (ausgenommen AU für Covid-19). Patient*innen füllen unseren wissenschaftlich entwickelten Fragebogen zu ihren Symptomen aus, woraufhin unsere Tele-Ärzte individuell Entscheidungen bezüglich der Arbeitsunfähigkeit treffen und bei Rückfragen die Patienten per Videochat kontaktieren können. Unsere per Telemedizin

ausgestellte AU hat viele Vorteile für alle Beteiligten, insb. auch für Arbeitgeber und Krankenkassen:

<https://dransay.com/gesundheitsmanagement-business/>

Im Zuge der Globalisierung und der Dienstleistungsfreiheit in der EU wird unser Portal und Portale von Konkurrenten vereinzelt auch von Ärzten genutzt, die außerhalb Deutschlands approbiert und dort bei Ärztekammern registriert sind. Deren Krankschreibungen sind aber rechtlich genauso gültig wie von einem deutschen Arzt, da das Gesetz nur eine „ärztliche Bescheinigung“ fordert, also ohne Beschränkung auf den Ort der Approbation oder Registrierung (§ 5 Absatz 1, Satz 2 EntgFG). Dass alle über unser Portal tätigen Ärzte approbiert und bei Ärztekammern registriert sind, haben wir verifiziert. Die Nachweise senden wir gern allen Nutzern, Behörden und Gerichten auf Anfrage, wenn wir damit nachweislich ein konkretes Problem lösen. Allen anderen allgemein Interessierten gewähren wir gern Einblick in die Dokumente in unserem Büro, da ein Versenden in dem Fall rechtlich insb. aus Datenschutzgründen nicht möglich ist.

Eine Beschränkung auf deutsche Ärzte würde auch gegen die Dienstleistungsfreiheit in der EU verstoßen und auch keinen Sinn machen, denn ein Arzt z.B. aus Österreich ist genauso gut geeignet, wie ein Arzt aus Deutschland. Bei deutschen Ärztekammern müssen sich Ärzte zudem nur registrieren, wenn sie in dem jeweiligen Bundesland tätig sind oder wohnen. Telemedizin ist rechtlich auch aus dem Ausland möglich, sodass eine Mitgliedschaft bei einer deutschen Ärztekammer dann unnötig ist. Daher gelten auch die regionalen Berufsordnungen nicht, so dass keine Praxispflicht besteht, die ohnehin gemäß Berufsordnung nur für „ambulante“ und somit nicht für telemedizinische Arzt-Dienste besteht. Dennoch haben einige der ausländischen Ärzte Standorte unter den angegebenen Adressen in Deutschland, um Post und evtl. auch ambulante Patienten zu empfangen. Diese Ärzte haben i.d.R. keine eigene Internetpräsenz, wozu sie übrigens auch nicht verpflichtet sind.

2. Tele-AU durch Kassenärzte

AU per Telemedizin auszustellen ist für Privatärzte zweifellos erlaubt. Die AU haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für gesetzlich Versicherte. Mittlerweile dürfen auch

Kassenärzte AU per Telemedizin ausstellen, wie dank der "Telefon-AU" während der Corona-Pandemie nun jedem bekannt sein dürfte.

3. Rechtsgrundlagen für die Gültigkeit unserer Tele-AU

a)

Jede AU von au-schein.de ist jedenfalls bundesweit gültig, so wie eine konventionelle AU eines Praxisarztes, denn sie erfüllt alle Voraussetzungen des folgenden § 5 Absatz 1 Satz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz:

„Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.“

Demnach muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die AU also „vorlegen“, z.B. zeitgemäß in digitaler Form als PDF-Datei oder wie bisher auf Papier im Original mit eigenhändiger Arzt-Unterschrift. In diesem Fall wurde Ihnen die AU sogar in beiden Formen vorgelegt.

b)

Zudem dürfen Patienten ihren Arzt frei wählen und Privatärzte dürfen auch Kassenpatienten wirksam krankschreiben, wie sich aus folgendem Rechtsgutachten ergibt:

www.gaed.de/fileadmin/gaad/PDF/Kasse_und_Recht/AU-Bescheinigung-GKV-Versicherte-2016-05-12.pdf

c)

Anders als Kassenärzte müssen Privatärzte auf der AU auch keine weiteren Angaben machen, wie etwa eine Zulassungs- oder Betriebsstätten-Nummer.

d)

Die Echtheit der deutschen Approbationsurkunde der behandelnden Ärzte

bestätigt Ihnen zudem gern die jeweilige Ärztekammer.

e)

Da der unterschreibende Arzt nur approbiert sein muss, ist zudem unbeachtlich, ob und welchen Facharztstitel der Arzt hat.

f)

Telemedizin, d.h. Arztdienstleistung ohne persönlichen Kontakt, ist zudem insb. durch Ärzte aus einem Bundesland für Patienten aus ganz Deutschland erlaubt, wie Sie diesem Pressebericht entnehmen:

www.aerzteblatt.de/archiv/198076/Fernbehandlung-Weg-frei-fuer-die-Telemedizin

Gemäß § 7 Absatz 3 Satz 3 der bundesweiten Musterberufsordnung für Ärzte und der Landesberufsordnung für Ärzte ist ausschließliche Fernbehandlung, d.h. Telemedizin, unter dort genannten und hier vorliegenden Voraussetzungen erlaubt. Insb. ist die Diagnose der auf au-schein.de abgedeckten banalen und ungefährlichen Volkskrankheiten sehr gut „ärztlich vertretbar“, insb. da der Patient diese Volkskrankheiten aus Erfahrung selbst diagnostizieren kann, keine besonderen Diagnosemaßnahmen nötig sind und bisher auch keinerlei Fehldiagnose gemeldet wurde.

g)

Unsere AU verstößt auch nicht etwa gegen folgenden § 4 Absatz 1 der AU-Richtlinie:

„§ 4 Verfahren zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit

(1) Bei der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sind körperlicher, geistiger und seelischer Gesundheitszustand der oder des Versicherten gleichermaßen zu berücksichtigen. Deshalb dürfen die Feststellung von Arbeitsunfähigkeit und die Empfehlung zur stufenweisen Wiedereingliederung nur auf Grund ärztlicher Untersuchungen erfolgen.“

Die AU-Richtlinie gilt aber nur für Kassenärzte und somit nicht für unsere Privatärzte. Eine ärztliche Untersuchung erfolgt zudem bei den AUs insb. durch Anamnese, d.h. durch Fragen.

Das Entgeltfortzahlungsgesetz fordert zudem keine ärztliche oder gar körperliche Untersuchung.

4. Kooperation

Ich hoffe, ich konnte Sie überzeugen von der Gültigkeit und den Vorteilen unserer Tele-AU für alle Beteiligten, insb. auch für Arbeitgeber und Krankenkassen. Wenn Sie Fragen haben wenden Sie sich gerne jederzeit an uns. Nutzen auch Sie unsere vorteilhaften Angebote für alle Arbeitgeber, um den AU-Prozess für alle Arbeitnehmer zu vereinfachen.

Mit besten Grüßen

Dr. jur. Can Ansay
CEO / Rechtsanwalt